

## **Bericht über die Sitzung des Gemeinderates Neustadt a. Main vom 29.09.2016**

### Anwesend:

Erster Bürgermeister Stephan Morgenroth, Julian Fleckenstein, Peter Gowor, Rosalinde Grübel, Sandra Hartung, Stefan Kimmel, Wolfgang Maier, Susanne Selke, Gottlieb Ullrich, Christian Weyer

### Abwesend:

Wieland Braun, Anton Fleckenstein, Zweiter Bürgermeister Klaus Schwab,

<b>TOP 01</b>	<b>Begrüßung durch den Bürgermeister und Genehmigung der Niederschrift</b>
---------------	--

Der Bürgermeister erklärte die anberaumte Sitzung für eröffnet und stellte die ordnungsmäßige Ladung sowie die Anwesenheit der Mitglieder des Gemeinderates fest.

Der Vorsitzende stellte weiter fest, dass die Mehrheit der Mitglieder des Gemeinderates anwesend und stimmberechtigt ist.

Der Gemeinderat ist daher beschlussfähig (Art. 47 GO).

Die Niederschrift der letzten Sitzung des Gemeinderates wurde den Mitgliedern zugestellt. Die Niederschrift der letzten nichtöffentlichen Sitzung lag zur Einsichtnahme auf.

Einwendungen wurden nicht erhoben. Die Niederschrift gilt daher als genehmigt.

<b>TOP 02</b>	<b>Hausmülldeponie der Gemeinde Neustadt a.Main im Ortsteil Erlach (Grundstück Fl.Nr. 717, Gemarkung Erlach)</b>
---------------	--

<b>TOP 02 A</b>	<b>Beratung und Beschlussfassung über Vergabe der Arbeiten zur Sanierung der ehemaligen Hausmülldeponie Erlach</b>
-----------------	--

Erster Bürgermeister Stephan Morgenroth wies auf die nun endlich bevorstehende Sanierung der ehemaligen Hausmülldeponie Erlach hin, die voraussichtlich in der zweiten Oktoberwoche 2016 beginnen und bis etwa Ende November 2016 in den Sanierungsarbeiten abgeschlossen sein soll.

Auf die öffentliche Ausschreibung der Sanierungsarbeiten an der ehemaligen Hausmülldeponie Erlach lagen zum Eröffnungstermin insgesamt 2 Angebote vor.

Die Firma Geiger Umweltsanierung GmbH & Co.KG, Wilhelm-Geiger-Straße 1, 87561 Oberstdorf hat zu einem Bruttopreis von 1.427.534,34 € das unter den Angeboten günstigere abgegeben.

Im Rahmen des mit dem Ingenieurbüro, der Verwaltungsgemeinschaft Lohr a.Main und Vertretern der Firma Geiger als günstigstem Anbieter am 14.09.2016 durchgeführten Bietergesprächs wurde der Angebotspreis auf maximal 1.427.534,34 € als rechnerisch richtig festgestellt.

Das Ingenieurbüro hat daraufhin eine Vergabe an die Firma Geiger empfohlen.

Die Gesellschaft zur Altlastensanierung in Bayern (GAB) hat der Auftragsvergabe an die Firma Geiger ebenfalls zugestimmt.

Im Anschluss daran erging folgender Beschluss:

Die Gemeinde beauftragt die Firma Geiger Umweltsanierung GmbH & Co.KG mit der Sanierung ihrer ehemaligen Hausmülldeponie, Grundstück Fl.-Nr. 717, Gemarkung Erlach, gemäß Angebot vom 30.08.2016 zu einem Bruttopreis von maximal 1.427.534,34 €.

Auf die verbindliche Einhaltung der Auflagen des Landratsamtes Main-Spessart in den Bescheiden vom 11.02.2015 sowie 16.06.2016 wird ausdrücklich hingewiesen.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	10
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

**TOP 02 B    Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe der Laborleistungen im Zuge der Sanierung der ehemaligen Hausmülldeponie Erlach**

Erster Bürgermeister Stephan Morgenroth informierte den Gemeinderat darüber, dass im Zuge der Sanierung der ehemaligen Hausmülldeponie Erlach begleitende analytische Leistungen zu erbringen und Grund- bzw. Trinkwasserproben zu ziehen seien.

Der Hauptgegenstand der Beauftragung liege in der Durchführung von beweissichernden und baubegleitenden Laboruntersuchungen und deren Dokumentation. Darin enthalten sei auch die Durchführung eines Monitorings an den benachbarten Trinkwasserbrunnen der FWM. Laut Angaben des Ingenieurbüros werde dieser Leistungsumfang ergänzt durch

- Beprobung von Trinkwasserfassungen einschl. Analytik
- Proben Transporte von der Baustelle bzw. Probeentnahmestelle zum Labor
- Probenlagerung und spätere Entsorgung der Proben nach 6 Monaten.

Am 31.08.2016 habe das Ingenieurbüro 5 Firmen zur Abgabe eines entsprechenden Angebotes bis spätestens 20.09.2016 aufgefordert.

2 Angebote wurden eingereicht.

Das günstigste Angebot wurde mit 38.947,69 € brutto vom CLG Chemischen Labor Dr. Graser aus Schonungen abgegeben.

Das Ingenieurbüro ist in seiner Prüfung der eingereichten Angebote zum gleichen Ergebnis gekommen und empfiehlt eine entsprechende Auftragsvergabe an die vorgenannte Firma. Dieser Auftragsvergabe wurde zwischenzeitlich auch von der GAB zugestimmt.

Nach diesen Hinweisen fasste der Gemeinderat folgenden Beschluss:

**Die Gemeinde beauftragt die Firma CLG Chemisches Labor Dr. Graser KG, Goldellern 5, 97453 Schonungen, mit den angebotenen Laboruntersuchungen im Zuge der Sanierung ihrer ehemaligen Hausmülldeponie, Grundstück Fl.-Nr. 717, Gemarkung Erlach, gemäß Angebot vom 19.09.2016 zu einem Bruttopreis von 38.947,69 €.**

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	10
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

**TOP 02 C    Beratung und Beschlussfassung über die Erstellung einer Beweissicherung über den Zustand der Zubringerstraße zur Mülldeponie Erlach**

Zu diesem Thema führte Bürgermeister Morgenroth aus, dass der Schwerlastverkehr (Sattelschlepper) mit dem Aushub der Mülldeponie Erlach wie auch die Befüllung der ehemaligen Deponie mit

unbelastetem Erdreich nur über die "Mainuferstraße" und die "Ansbacher Straße" geführt werden könne.

Da in diesem Bereich mit Beschädigungen zu rechnen sei, müsse vorher eine Beweissicherung durchgeführt werden.

Die betroffene Strecke habe eine Länge von ca. 2.200 m und verlaufe vom Schiffermast am Ortseingang bis zum Deponieende.

Da mit den Fahrten Mitte Oktober begonnen werden soll, wurde von der Verwaltung kurzfristig ein entsprechendes Angebot vom Geotechnischen Institut Prof. Dr. Biedermann aus Würzburg eingeholt.

Die Gesamtkosten der Beweissicherung inkl. der entsprechenden Dokumentation belaufe sich auf brutto 1.225,70 €.

Auf Anfrage aus dem Gemeinderat erklärte Bürgermeister Morgenroth, dass für den Abtransport des belasteten Materials, ebenso wie für die Wiederbefüllung 2 Verkehrsvarianten zur Verfügung stünden. Die eine Route führe über Pflochsbach-Urspringen-Üttingen nach Helmstadt, die andere, und trotz der etwas weiteren Entfernung von ihm favorisierte Strecke über Neustadt a.Main-Marktheidenfeld nach Helmstadt.

Dort werde der Aushub gelagert.

Ein Transport direkt von der Deponie über Ansbach scheide aufgrund der hierfür nicht ausgelegten Fahrbahnen aus, auch sei die Belastbarkeit der alten Brücke bei dauerndem Schwerlastverkehr sehr fraglich.

Mit Beginn der Aushubmaßnahme, ab etwa 10.10.2016 werde die Ansbacher Straße bis etwas Mitte/Ende November gesperrt.

Der Schwerlastverkehr werde über Ampelanlagen von der Mülldeponie bis zum Schiffermast geregelt. In der Mainuferstraße bestehe dann absolutes Parkverbot.

Es erfolgte sodann folgender Beschluss:

Die Gemeinde beauftragt das Geotechnische Institut Prof. Dr. Biedermann aus Würzburg mit der Durchführung der Beweissicherung der Zufahrtsstraßen für die Sanierung der ehemaligen Hausmülldeponie entsprechend dem Angebot vom 19.09.2016 zu einem Bruttopreis von 1.225,70 €.

#### **Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	10
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

**TOP 03      Neuregelung der umsatzsteuerlichen Unternehmereigenschaft der öffentlichen Hand durch das Steueränderungsgesetz 2015;  
Beratung und Beschlussfassung über die Abgabe einer Optionserklärung gegenüber dem Finanzamt Lohr a. Main**

Zu diesem Tagesordnungspunkt führte Bürgermeister Morgenroth Folgendes aus:

Bisher sind gemäß § 2 Abs. 3 des Umsatzsteuergesetzes (UStG) juristische Personen des öffentlichen Rechts (jPdöR), also auch die Kommunen, nur im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art sowie der von ihnen unterhaltenen land- und forstwirtschaftlichen Betriebe umsatzsteuerpflichtig.

Diese rechtliche Regelung wird (formell zum 01.01.2016) aufgehoben.

Gemäß § 27 Abs. 22 Satz 1 UStG bleibt aber § 2 Abs. 3 UStG im Kalenderjahr 2016 weiterhin anwendbar, d.h. bisher ist noch keine Änderung der Rechtslage eingetreten.

Allerdings tritt ab 01.01.2017 der neue § 2b UStG an die Stelle des § 2 Abs. 3 UStG mit der Folge, dass

1. die umsatzsteuerliche Tätigkeit nicht mehr an einen körperschaftssteuerlichen Betrieb gewerblicher Art gekoppelt ist,
2. bei entgeltlichen Tätigkeiten auf privat-rechtlicher Grundlage in der Regel immer eine Unternehmertätigkeit vorliegt,
3. bei entgeltlichen Tätigkeiten auf öffentlich-rechtlicher Grundlage eine Unternehmertätigkeit vorliegt, wenn eine Behandlung als Nicht-Unternehmer zur „größeren Wettbewerbsverzerrungen“ führen würde.

Hieraus ergeben sich für die Praxis erhebliche Folgen einhergehend mit einem erheblichen Verwaltungsmehraufwand.

Folgender Änderungs-/ Handlungsbedarf wird notwendig:

Zunächst ist der komplette Haushalt einzeln nach Unterabschnitten zu durchforsten um festzustellen, welche Tätigkeiten der Umsatzsteuer unterliegen könnten.

Hierbei muss durchleuchtet werden, welche Handlungsformen auf der Grundlage privat-rechtlicher oder auch öffentlich-rechtlicher Verträge vorliegen und wegen einer Umsatzsteuerpflicht abgeändert werden müssen.

Das heißt konkret, dass die eigenen Tätigkeitsfelder auf mögliche Steuertatbestände durchleuchtet und überprüft werden (Haushaltsscreening).

Folgende Arbeiten werden daher notwendig werden (nicht abschließend):

- -Vornahme einer Differenzierung zwischen externen und internen Leistungsempfängern
- -Vornahme einer Differenzierung zwischen privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Ansprüchen
- -Intensive Überprüfung und Durchleuchtung der Einnahmehaushaltsstellen nach allen privatrechtlichen Ansprüchen (auch Tätigkeiten in geringem Umfang; hier liegt stets eine Unternehmenstätigkeit vor)
- Vornahme einer Differenzierung zwischen öffentlichen (jPöR) und privaten Leistungsempfängern
- Feststellung öffentlich rechtlicher Einnahmen mit potentiell Wettbewerbs.
- Tätigkeiten im Rahmen von nicht begünstigten Beistandsleistungen zwischen jPdöR.

In der Folge müssen dann die entsprechenden Verträge und/oder die betroffenen Satzungen angepasst bzw. geändert werden. Dies gilt dann insbesondere für die Aufnahme einer Steuerklausel in alle potentiell steuerrelevanten vertraglichen Entgeltregelungen (sowohl privat-rechtliche Verträge, als auch öffentlich-rechtliche Verträge und Satzungen).

Diese Prüfungen der einzelnen Tätigkeiten bzw. Änderungen sämtlicher Verträge bzw. Satzungen betreffen die gesamte Gemeindeverwaltung.

Angesichts der Komplexität der Neuregelung des § 2 b UStG und der Vielfalt der möglichen Anwendungsfälle besteht nach wie vor aus der Sicht der Kommunen umfangreicher Klarstellungsbedarf. Hierzu sollte von den obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder ein Anwendungserlass im Jahr 2016 auf den Weg gebracht werden, der zumindest teilweise Antworten auf die Anwendungsfragen geben sollte.

Allerdings ist nach Auskunft der kommunalen Spitzenverbände (Bayerischer Städtetag, Bayerischer Gemeindetag) keinesfalls davon auszugehen, dass dieser Anwendungserlass noch im Jahr 2016 auf den Weg gebracht wird.

Wie bereits dargestellt, gilt § 2 b UStG grundsätzlich ab dem 01.01.2017. Allerdings besteht die Möglichkeit das bisherige Recht bis zum 31.12.2020 fortzuführen.

Insbesondere aufgrund der unwahrscheinlich komplexen und die gesamte Kommune betreffenden vorbereitenden Arbeiten im Zusammenhang mit der Neuregelung, hat der Gesetzgeber diese Möglichkeit eröffnet.

Für die weitere Beibehaltung des bisherigen Rechts bis 31.12.2020 muss eine sogenannte Optionserklärung beim örtlich zuständigen Finanzamt abgegeben werden.

Ausschlussfrist für die Abgabe einer derartigen Erklärung ist der 31.12.2016 und gilt für den kompletten Tätigkeitsbereich der jPöR.

Eine Erklärung nach dem 31.12.2016 ist unwirksam und die Kommune unterliegt kraft Gesetzes dem neuen Recht.

Der Bayerische Städte- und Gemeindetag empfiehlt schon alleine auf Grund der umfangreichen vorbereitenden Arbeiten, diese Optionserklärung abzugeben. Wenn es sich ergibt, dass eine frühere Änderung auf die neue Rechtslage für die Kommune möglich oder zweckmäßig ist, kann der Widerruf der Optionserklärung schon vor dem 31.12.2020 beim örtlich zuständigen Finanzamt mit Wirkung ab Beginn des darauffolgenden Jahres erfolgen. Eine Rückkehr in das alte Recht ist dann allerdings ausgeschlossen.

Auf Grund der dargestellten Sachlage und des Vorschlags der Verwaltung beschloss der Gemeinderat folgende Optionserklärung gegenüber dem zuständigen Finanzamt Lohr a.Main:

*„Hiermit machen wir von unserem Wahlrecht nach § 27 Abs. 22 Satz 3 UStG Gebrauch und erklären, dass für sämtliche nach dem 31.12.2016 und vor dem 01.01.2021 ausgeführten Leistungen der Gemeinde Neustadt a.Main die umsatzsteuerliche Sachbehandlung weiterhin nach den Regelungen des § 2 Abs. 3 UStG in der am 31.12.2015 geltenden Fassung erfolgen soll. Es ist uns bewusst, dass eine Beschränkung der Erklärung auf einzelne Tätigkeitsbereiche oder Leistungen nicht zulässig ist.“*

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	10
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

**TOP 04      Verschiedenes**

**TOP 04 A    Dorfplatz**

Hierzu führte Bürgermeister Morgenroth aus, dass zwar die Straßenbeleuchtung nicht förderfähig sei, alle erforderlichen Ergänzungen im Zuge der Herrichtung des Dorfplatzes seien allerdings in der Förderung enthalten.

Ein entsprechender Vertrag zwischen dem Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken und der Gemeinde sei in Vorbereitung.

Am 05.10.2016 finde die Submission der Angebote statt, dann wisse man Genaueres über die zu erwartenden Kosten.

**TOP 04 B    Schülerbeförderung**

Die OVF Gemünden a.Main habe die Schülerbeförderung aufgekündigt, so Bürgermeister Morgenroth. Die Schülerbeförderung auch der Neustädter Schülerinnen und Schüler falle in die Zuständigkeit des Sachaufwandsträgers Stadt Lohr a.Main.

An einer Lösung der bestehenden Probleme werde derzeit gearbeitet.

In diesem Zusammenhang sei allerdings anzumerken, dass die hierdurch entstandenen längeren Fahrzeiten ebenso inakzeptabel seien wie das Verhalten mancher Schulbusfahrer gegenüber den Kindern.

**TOP 04 C    Kindergarten Neustadt a. Main**

Bürgermeister Morgenroth dankte den Eltern bzw. Helfern, die das Kindergartenhaus neu gestrichen haben.

Der Kindergarten präsentiere sich mit den farblich passend zur Tür gestalteten Fenstern nun in einem bunten und optisch ansprechenden Ambiente.

**TOP 04 D    Spielplatz "Siedlung"**

Viele freiwillige Helfer hätten den Spielplatz nahezu komplett hergerichtet, auch hier sprach Bürgermeister Morgenroth den Helfern seinen Dank im Namen der Gemeinde aus.

**TOP 04 E    Bolzplatz**

Der Bolzplatz sei durch den FSV hergerichtet und gemäht worden. Im Namen des Gremiums dankte der Bürgermeister den engagierten Helfern.

**TOP 04 F    Neuwahl Teilnehmergeinschaft**

Bürgermeister Morgenroth wies darauf hin, dass alle 5 Jahre die Neuwahl der Teilnehmergeinschaft stattfinde.

Die nächste Wahl erfolge am 25.10.2016.

Er appellierte an die Bürgerinnen und Bürger ebenso wie an die Gemeinderatsmitglieder, sich an der Wahl zu beteiligen.

**TOP 04 G    Wildernde Hunde**

Auf der anderen Mainseite, etwa im Bereich Roden-Waldzell, seien, so Bürgermeister Morgenroth, offensichtlich wildernde Hunde unterwegs.

Er mahnte hier erneut die Leinenpflicht an und wies auf mögliche strafrechtliche Konsequenzen für die Hundehalter hin.

**TOP 04 H    Volkstrauertag**

Bürgermeister Morgenroth lud alle Ratsmitglieder wie auch Bürgerinnen und Bürger zu den Veranstaltungen im Rahmen des Volkstrauertags ein. Diese sind im

- Ortsteil Erlach am 12.11.2016 und

-im Ortsteil Neustadt 13.11.2016.

**TOP 04 I    Schülerbeförderung Erlach**

3. Bürgermeisterin Rosalinde Grübel kritisierte wiederholt den Umstand, dass einige Ganztagschüler aus Erlach nicht bis nach Hause gefahren würden.

Es handele sich um Schüler der Mittelschule erklärte Bürgermeister Morgenroth.

Der Linienfahrplan biete ihnen die Möglichkeit, ohne Wartezeiten, bis nach Neustadt zu fahren.

Auch die einschlägigen Bestimmungen zur Schülerbeförderung gingen davon aus, dass den Schülern ein Restweg zu Fuß zugemutet werden könne.

Auf eine Anfrage aus dem Gemeinderat, ob zur Erhöhung der Sicherheit bei der Überquerung der Staatsstraße ein Zebrastreifen eingerichtet werden könne, merkte Bürgermeister Morgenroth an, dass dies auch in der Vergangenheit abgelehnt wurde. Die Gemeinde habe keinerlei Einwirkungsmöglichkeiten, auch nicht hinsichtlich einer entsprechenden Beschilderung.

**Es folgt eine nichtöffentliche Sitzung.**